Fall-Nr.:	B 2003/220
Stelle:	Verwaltungsgericht
Rubrik:	Verwaltungsgericht
Publikationsdatum:	23.04.2004
Entscheiddatum:	23.04.2004

Entscheid Verwaltungsgericht, 23.04.2004

Ausländerrecht. Art. 9 und Art. 29 Abs. 1 BV (SR 101), Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG (SR 142.20) und Art. 8 EMRK (SR 0.101). Aus Gründen des Vertrauensschutzes besteht kein Anspruch auf erneuten Nachzug des Sohnes aus erster Ehe einer hier niedergelassenen Ausländerin. Sodann fehlt der Nachweis, dass die Familiengemeinschaft in der Schweiz aus objektiven Gründen erst nach Jahren hergestellt werden konnte (Verwaltungsgericht, B 2003/220).

Anwesend: Präsident Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Haltinner-Schillig

---

In Sachen

J. Z.-J.,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Daniel J. Senn,

Museumstrasse 47, 9004 St. Gallen,

gegen

Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen,

Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen,

© Kanton St.Gallen 2025

Vorinstanz,

betreffend

Familiennachzug von I. J.

hat das Verwaltungsgericht festgestellt:

A./ J.J., kroatische Staatsangehörige, geboren am 3. Februar 1967, heiratete am 22. Februar 1986 in Z., Bosnien-Herzegowina, P.J., geboren am 7. Januar 1965. Am 31. Januar 1987 wurde das gemeinsame Kind I.J. geboren. Am 4. Mai 1989 wurde die Ehe J.-J. in Z. geschieden. I., der damals gut zwei Jahre alt war, wurde der Mutter zur Alleinerziehung zugesprochen.

Am 2. August 1992 reiste J.J. in die Schweiz ein, wo sie im Rahmen der "Aktion Bosnien-Herzegowina" eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhielt.

Am 1. Dezember 1994 kam in U. A., das gemeinsame Kind von J.J. und W.Z., einem Schweizerischen Staatsbürger, geboren am 00. August 0000, zur Welt. Am 3. März 1995 heirateten J.J. und W.Z.. In der Folge wurde J.Z.-J. eine Aufenthaltsbewilligung erteilt.

Am 15. Oktober 1995 stellte J. Z.-J. ein Familiennachzugsgesuch für I.. In der Folge wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung zum "Verbleib bei Mutter und Stiefvater" erteilt, und er reiste am 28. November 1995 in die Schweiz ein. Ab 1. Januar 1996 besuchte I. die Primarschule in J. Am 8. Mai 1996 bestätigte die Primarschulgemeinde, dass I. am 15. April 1996 aus der Schule ausgetreten sei. Dem Schreiben kann entnommen werden, das Kind habe die Osterferien zusammen mit seiner Mutter in Jugoslawien verbracht und sei dort angeblich vom leiblichen Vater oder von den Eltern des leiblichen Vaters entführt worden. Gemäss Meldung von W.Z. vom 6. Mai 1996 verbleibe I. bei den Eltern des leiblichen Vaters in Bosnien.

Am 24. März 2000 wurde J.Z.-J. die Niederlassungsbewilligung erteilt. Am 12. August 2002 reiste I. im Rahmen eines Besuchsaufenthalts in die Schweiz ein, und am 1. Oktober 2002 stellte J.Z.-J. das Gesuch um Nachzug ihres Sohnes aus erster Ehe.

© Kanton St.Gallen 2025

Mit Verfügung vom 5. Juni 2003 lehnte das Ausländeramt das Gesuch um Familiennachzug ab und setzte für die Ausreise von I. Frist bis 27. Juni 2003. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, nach den Umständen sei zu schliessen, dass nicht das familiäre Zusammenleben im Vordergrund stehe. Es dränge sich vielmehr die Folgerung auf, dass dem nachzuziehenden Kind kurz vor Erreichen der Mündigkeit der Aufenthalt unter Umgehung der Kontingentierungsvorschriften verschafft werden solle.

B./ Gegen die Verweigerung des Familiennachzugs erhob J. Z.-J. am 26. Juni 2003 durch ihren Rechtsvertreter Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement. Der Rekurs wurde am 12. November 2003 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Das Ausländeramt wurde eingeladen, für I. eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen. Der Entscheid wurde im wesentlichen damit begründet, I. habe zum Zeitpunkt, als das Gesuch eingereicht worden sei, zu seiner Mutter keine vorrangige familiäre Beziehung unterhalten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Grosseltern väterlicherseits zusammen mit dem Betreuungspersonal des Internats, wo er zur Schule gegangen sei, seine wichtigsten Bezugspersonen seien.

C./ Mit Eingaben ihres Rechtsvertreters vom 27. November 2003 und 2. Februar 2004 erhob J.Z.-J. gegen den Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 12. November 2003 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und stellte das Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei der Nachzug von I. zu bewilligen.

Am 18. Februar 2004 beantragte die Vorinstanz, die Beschwerde sei abzuweisen.

Darüber wird in Erwägung gezogen:

1./ Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). J.Z.-J. ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeerklärung und ihre Ergänzung entsprechen zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP).

© Kanton St.Gallen 2025

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2./ Die Beschwerdeführerin beruft sich auf Art. 9 und Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV) und rügt, das Ausländeramt habe über das Gesuch um Familiennachzug nicht innert angemessener Frist entschieden. Auch wenn sie daraus für sich nichts ableiten wolle, habe sie ein Interesse daran, dass das behördliche Fehlverhalten festgestellt werde, weil es im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung von Belang sein könne. Die Beschwerdeführerin macht somit sinngemäss geltend, die Dauer der Anwesenheit I.s in der Schweiz sei im Zusammenhang mit der Frage zu berücksichtigen, ob die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung rechtmässig sei. Dementsprechend wird unter Ziff. 3 c) hienach in die Interessenabwägung miteinbezogen, dass der Sohn der Beschwerdeführerin seit August 2002 bei ihr in J. lebt.

3./ Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20, abgekürzt ANAG) haben ledige Kinder unter 18 Jahren eines niedergelassenen Ausländers Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern zusammenwohnen. Die Beschwerdeführerin verfügt über die Niederlassungsbewilligung. Sodann ist I. auch heute noch nicht 18 Jahre alt (vgl. dazu BGE 120 Ib 262 mit Hinweis auf BGE 118 Ib 153 E. 1b). Insoweit sind die Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG für den Nachzug erfüllt. Im vorliegenden Fall besteht indessen nach der bundesgericht-lichen Rechtsprechung kein bedingungsloser Anspruch auf Nachzug. Unterschieden wird zwischen zusammenlebenden Eltern und getrennt lebenden Eltern (vgl. BGE 129 II 14 mit Hinweis auf BGE 126 II 329 ff.). Hält sich der eine Elternteil in der Schweiz, der andere aber im Ausland auf, kann es nicht um die Zusammenführung einer Gesamtfamilie gehen. Ein Nachzugsrecht setzt demnach voraus, dass eine vorrangige Bindung des Kindes zum in der Schweiz lebenden Elternteil nachgewiesen ist und besonders stichhaltige familiäre Gründe, zum Beispiel die Aenderung der Betreuungsmöglichkeiten, dieses Vorgehen rechtfertigen (vgl. BGE 129 II 15 mit Hinweis auf BGE 126 II 329 E. 2a und 3b). Solche Gründe dürfen nicht leichthin bejaht werden. Es gelten hohe Beweisanforderungen (vgl. BGE 129 II 16 mit Hinweis auf BGE 124 II 361 E. 4c). An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland sind - zumal es aus inte-grationspolitischer Sicht nicht erwünscht ist, dass

Jugendliche erst kurz vor Erreichung der Altersgrenze in die Schweiz geholt werden - umso höhere Anforderungen zu stellen, je älter das Kind ist bzw. je grösser die ihm in der Schweiz drohenden Integrationsschwierigkeiten sind (vgl. BGE 129 II 16). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind bei der Prüfung der Frage, zu wem das nachzuziehende Kind die vorrangige familiäre Beziehung aufrechterhalten hat, sodann nicht nur die jeweiligen Beziehungen zu den Elternteilen, sondern auch die Beziehungen zu weiteren Betreuungspersonen in Betracht zu ziehen. So hat das Bundesgericht in einem Fall massgebend darauf abgestellt, dass die nachzuziehenden Kinder seit vielen Jahren bei den Grosseltern im Ausland gelebt hatten und von diesen erzogen worden waren. In einem andern Fall ist der Nachzug eines Teils der Kinder nur deswegen bewilligt worden, weil die Grossmutter, welche die im Kosovo zurückgelassenen Kinder seit Jahren betreut hatte, inzwischen verstorben war und insofern neue Betreuungsverhältnisse entstanden waren. Ferner hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass es nicht genügt, dass im Verhältnis zwischen Kindern und ihren Eltern eine vorrangige Beziehung der Kinder zum in der Schweiz wohnenden Elternteil besteht; die Bewilligung des Familiennachzugs setzt zusätzlich voraus, dass er sich zu deren Pflege notwendig erweisen muss (vgl. BGE 125 II 588 f. mit Hinweisen). Die Verweigerung einer Bewilligung lässt sich sodann nicht beanstanden, wenn die Familientrennung von den Betroffenen ursprünglich selbst herbeigeführt worden ist, für die Aenderung der bisherigen Verhältnisse keine überwiegenden familiären Interessen bestehen bzw. sich ein Wechsel nicht als zwingend erweist und die Fortführung der Pflege der bisherigen familiären Beziehungen nicht behördlich verhindert wird (vgl. BGE 129 II 15 mit Hinweis auf BGE 124 II 361 E. 3a mit Hinweisen).

Auch Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) verschafft kein vorbehaltloses Recht auf Nachzug von Kindern, namentlich dann nicht, wenn ein Ausländer selbst die Entscheidung getroffen hat, von seiner Familie getrennt in einem anderen Land zu leben (vgl. BGE 124 II 366 mit Hinweis auf BGE 122 II 385 E. 4b, 119 Ib 81 E. 4a und 118 Ib 153 E. 2b).

a) Die Beschwerdeführerin beruft sich auf Art. 9 BV und macht geltend, sie habe aus Gründen des Vertrauensschutzes Anspruch darauf, dass der Nachzug von I. bewilligt werde. Das Verhalten des Ausländeramtes - lange dauerndes scheinbares Tolerieren

des Aufenthalts ihres Sohnes (inkl. Einschulung) - sei insgesamt geeignet gewesen, ein schutzwürdiges Vertrauen darauf zu begründen, der Aufenthalt werde erneut bewilligt.

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (BGE 126 II 387 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung anerkannt, dass sich aus dem erwähnten Grundsatz unter Umständen auch ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung ergeben kann, wobei die blosse Erteilung einer Bewilligung für sich allein keinen Anspruch auf Erneuerung der Bewilligung begründet (vgl. BGE 126 II 388; vgl. auch Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, Basel, Genf, München 2002, Rz. 5.146 mit Hinweisen).

Abgesehen davon, dass das erstinstanzliche Verfahren rund acht Monate, somit nicht übermässig lange dauerte, durfte die Beschwerdeführerin nicht darauf vertrauen, ihr mittlerweile fast sechzehn Jahre alter Sohn aus erster Ehe werde ohne weiteres erneut eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, weil ihm am 28. November 1995 eine solche zum "Verbleib bei Mutter und Stiefvater" erteilt worden ist. Gemäss Schreiben von W.Z. an die Primarschulgemeinde J. vom 6. Mai 1996 befand sich I. im Mai 1996 bereits wieder bei seinen Grosseltern väterlicherseits in Z.. Sein Aufenthalt in J. war somit von kurzer Dauer. Im Anschluss daran hat er sich sodann wiederum während mehr als sechs Jahren in seiner Heimat aufgehalten, bis ihn die Beschwerdeführerin im August 2002 erneut zu sich in die Schweiz holte. An dieser Beurteilung vermag nichts zu ändern, dass I. im Jahr 1996 einige wenige Monate in J. zur Schule ging und dass die Beschwerdeführerin geltend macht, er sei an Ostern 1996 während ihrer Ferien in der Heimat entführt worden. Auch wenn das Ausländeramt duldete, dass sich I. während der Dauer des jetzigen Gesuchsverfahrens bei der Beschwerdeführerin und ihrer Familie in J. aufhielt, ohne über einen ausländerrechtlichen Status zu verfügen, durfte sie in guten Treuen nicht darauf vertrauen, der Nachzug ihres Sohnes aus erster Ehe werde automatisch ohne weiteres erneut bewilligt. Die Verfahrensdauer bzw. die Dauer der Anwesenheit Is in der Schweiz ist indessen im Zusammenhang mit der Frage zu berücksichtigen, ob die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung rechtmässig ist (vgl. dazu VerwGE vom 27. Februar 2003 i.S. I.B. mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2002, 2A.171/2002).

b) I. wurde der Beschwerdeführerin mit dem Scheidungsurteil vom 4. Mai 1989 zur alleinigen Erziehung zugesprochen. Unbestritten ist sodann, dass sie am 2. August 1992 ohne ihren Sohn in die Schweiz einreiste. I. hielt sich bis zu seiner vorübergehenden Uebersiedlung in die Schweiz Ende November 1995 in seiner Heimat auf, wo er nach Angaben der Beschwerdeführerin vorerst von seinem Vater und anschliessend von den Grosseltern väterlicherseits betreut wurde. In der Zeit vom 28. November 1995 bis Ostern 1996 lebte er sodann mit der Beschwerdeführerin, ihrem Ehemann und seinem Halbbruder in J.. Im Anschluss daran hielt sich I. wiederum in seiner Heimat auf, bis ihn die Beschwerdeführerin am 12. August 2002 in die Schweiz holte. Vorerst kehrte er zu seinen Grosseltern väterlicherseits zurück. Von 1999 bis 2002 besuchte er nach Angaben der Beschwerdeführerin sodann die Klosterschule in M.. In diesem Zusammenhang führt sie aus, sie habe I. im Sommer 2002 in die Schweiz geholt, nachdem er die Ausbildung in M. abgeschlossen habe.

aa) Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, I. habe seine vorrangige familiäre Beziehung zu ihr unterhalten, als sie das Gesuch um Familiennachzug einreichte (vgl. dazu VerwGE vom 27. Februar 2003 i.S. I.B.). Sie beruft sich vielmehr darauf, die Familiengemeinschaft in der Schweiz habe aus guten Gründen erst nach Jahren hergestellt werden können, weil ihr verwehrt worden sei, ihren Sohn, zu dem sie eine tiefe emotionale Bindung habe, zu einem früheren Zeitpunkt nachzuziehen. Sie sei indessen seit dem Jahr 1992 immer bestrebt gewesen, das Kind bei sich zu haben. Aus gegenwärtiger Sicht könne sodann von einer intakten familiären Beziehung gesprochen werden.

In diesem Zusammenhang rügt die Beschwerdeführerin vorab, die Vorinstanz gehe aktenwidrig davon aus, sie habe I. im Jahr 1992 freiwillig in Bosnien-Herzegowina zurückgelassen. Die Trennung sei nachweislich auf das widerrechtliche Verhalten des Kindesvaters zurückzuführen und darauf, dass die Kommunikation in vom Bürgerkrieg geprägten Verhältnissen erheblich erschwert sei. Sie beruft sich in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben, das sie am 25. Juni 1993 an den UN High Commissioner for Refugees gerichtet hat, auf ein Einladungsgesuch an das Schweizer Konsulat in Z. vom 16. Juni 1993 und auf weitere Beweismittel. Die Frage, unter welchen Umständen die Beschwerdeführerin im August 1992 Bosnien-Herzegowina verlassen hat und ob es ihr entsprechend ihren Angaben zum damaligen Zeitpunkt

© Kanton St.Gallen 2025

nicht möglich war, ihren etwas mehr als fünf Jahre alten Sohn mitzunehmen, kann indessen offen bleiben, weshalb auf die Abnahme der Beweismittel zu verzichten ist. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin am 15. Oktober 1995, einige Monate nach ihrer Heirat mit W.Z., für I. ein Familiennachzugsgesuch gestellt hat und dass er kurz darauf, am 28. November 1995, zu ihr, seinem Stiefvater und seinem Halbbruder nach J. übersiedelte, wo er eingeschult wurde.

Die Beschwerdeführerin begründet die Tatsache, dass I. nur einige wenige Monate in dieser Familiengemeinschaft lebte und anschliessend wieder unter die Obhut seiner Grosseltern väterlicherseits in Z. gelangte, damit, seine Rückkehr in die Heimat sei gegen ihren Willen erfolgt. Er sei anlässlich eines Ferienaufenthalts, den sie zusammen mit ihren Kindern an Ostern 1996 in D. verbracht habe, von seinem leiblichen Vater entführt worden, bzw. er habe ihn entführen lassen (vgl. dazu Schreiben von W.Z. an die Primarschulgemeinde J. vom 6. Mai 1996 und vom 28. April 2003 an die Vorinstanz). Diese Behauptung ist indessen durch nichts belegt. Es fehlen insbesondere Angaben über die näheren Umstände, unter denen dieser Vorfall stattgefunden hat. Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung sind deshalb angebracht, weil sich P.J. nach einem Schreiben von W.Z. an das Ausländeramt vom 15. Oktober 1995 als Flüchtling nach Deutschland abgesetzt und seinen Sohn im Stich gelassen habe. Nach einem weiteren Schreiben vom 10. November 2002 an das Ausländeramt lebt er noch heute dort. Auch hat die Entführung nach den Angaben der Beschwerdeführerin nicht in Bosnien-Herzegowina, sondern in Kroatien stattgefunden und die Polizei ist nicht eingeschaltet worden. Der Vorinstanz ist weiter beizupflichten, dass selbst ein derart aussergewöhnliches Ereignis für sich allein nicht zur Folge hat, dass der Nachzug des betroffenen Kindes mehr als sechs Jahre später bewilligt wird. Der in der Schweiz lebende Elternteil, der sich auf die zwangsweise Trennung von seinem Kind beruft, hat den Nachweis zu erbringen, dass es ihm in der Zwischenzeit nicht gelungen ist, das Kind wieder in seine Obhut zu bringen, obschon er dazu alles Zumutbare unternommen hat. Andernfalls ist davon auszugehen, dass er in Kauf nimmt, dass das Kind in seinem Heimatland aufwächst und zu ihm keine vorrangige familiäre Beziehung aufbauen kann.

bb) Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin nach Ostern 1996 keine konkreten Schritte in die Wege geleitet hat, um I. mit behördlicher Hilfe in die Schweiz

© Kanton St.Gallen 2025

zurückzuholen. Sie begründet dies damit, in Bosnien-Herzegowina gebe es zum Teil heute noch keine funktionierende Justiz und Verwaltung. Die Beschwerdeführerin legt indessen nicht dar, welche behördliche Unterstützung ihr versagt war. Sodann hätte sie, wäre ihr ernsthaft an einer Wiedervereinigung mit ihrem Sohn gelegen, zumindest versuchen müssen, ihren Sohn über den UN High Commissioner for Refugees zu sich zu holen, wie sie dies im Juni 1993 getan hat. Weiter behauptet die Beschwerdeführerin, ihre Rückführungsbemühungen und diejenigen ihres Ehemannes seien an der Uneinsichtigkeit des leiblichen Vaters des Kindes bzw. von dessen Eltern als Statthalter gescheitert, wobei sie von P.J. massiv und ernsthaft mit dem Tod bedroht worden sei. Erst die Pubertät Is und die Betreuungsunfähigkeit der Grosseltern väterlicherseits hätten diese Front mit der Zeit aufgeweicht, weshalb sie I. im August 2002 zu sich habe holen können. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin keine näheren Ausführungen dazu macht, was sie im Lauf der Jahre konkret unternommen hat, um ihren Sohn bei sich aufwachsen zu lassen, steht fest, dass es ihr im Jahr 1995 möglich war, I. im Rahmen des Familiennachzugs zu sich in die Schweiz zu holen. Sodann hat I. nach den Angaben der Beschwerdeführerin in der Zeit von 1999 bis August 2002 im Internat der Klosterschule von M. gelebt, wo er eine Schulausbildung abgeschlossen hat. Während dieser Zeitspanne hat die Beschwerdeführerin, wie sie ausführt, in regelmässigem telefonischem Kontakt zu ihrem Sohn gestanden, der die definitive Wiederaufnahme der familiären Beziehung vorbereitet habe. Sie bleibt indessen den Nachweis schuldig, warum es ihr dennoch nicht möglich gewesen sein soll, ihren Sohn nicht wesentlich früher zu sich zu holen, zumal sie geltend macht, I. habe seine Grosseltern väterlicherseits zum Zeitpunkt, als das Gesuch abgewiesen worden sei, während rund vier Jahren nicht mehr gesehen, und sein Vater in Hamburg lebte. Sodann erscheint es wenig glaubwürdig, dass der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Widerstand des leiblichen Vaters ihres Sohnes, der nach ihren Ausführungen Jahre dauerte und äusserst massiv war, mit der Pubertät Is plötzlich nachgelassen haben soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihren Sohn erst in die Schweiz nachziehen wollte, nachdem er seine Schulausbildung in der Heimat abgeschlossen hatte. Einem Schreiben des Zentrums für Sozialarbeit von Z. vom 10. September 2002 kann denn auch entnommen werden, I. werde zur Beschwerdeführerin und seinem Stiefvater "zur Schulung" in die

© Kanton St.Gallen 2025

Schweiz geschickt, was darauf schliessen lässt, dass ihm mit der Uebersiedlung nach J. in erster Linie eine bessere Zukunftsperspektive verschafft werden soll.

cc) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Nachweis fehlt, die Familiengemeinschaft in der Schweiz habe ein zweites Mal erst hergestellt werden können, als I. bereits über fünfzehn Jahre alt war.

c) Zu berücksichtigen ist weiter, dass I. seit August 2002, somit seit rund 21 Monaten, bei der Beschwerdeführerin, ihrem Ehemann und seinem Halbbruder in J. lebt, ohne indessen über einen ausländerrechtlichen Status zu verfügen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Integration Is sei in der Zwischenzeit praktisch vollzogen, ohne indessen nähere Ausführungen dazu zu machen. Einem Schreiben der Beschwerdeführerin an die Vorinstanz vom 28. April 2003 kann dazu entnommen werden, I. besuche die Integrationsklasse im Berufs- und Weiterbildungszentrum R. und einen Deutschkurs in der Klubschule. Auch wenn die Verfahrensdauer von rund 21 Monaten I. nicht angelastet werden darf, entspricht die Zeitspanne, die er hier verbracht hat, nicht derjenigen, die dem Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2002 i.S. B.-G. (2A.171/2002) zu Grunde liegt, wo die Dauer der Anwesenheit rund dreieinhalb Jahre betrug. Hinzu kommt, dass das Gericht der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht folgen kann, wonach mangelnde Betreuungsmöglichkeiten in der Heimat seinen Verbleib bei ihr erforderlich machen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien die Grosseltern väterlicherseits unwillig und unfähig, ihren bald siebzehn Jahre alten Enkel zu betreuen. Dies sei auch der Grund, weshalb er in eine Klosterschule gekommen sei. I. unterhalte zu seinen "bildungsfernen" Grosseltern, die mit seiner Erziehung schon immer überfordert gewesen seien und ihn nur betreut hätten, weil sich ihr Sohn nicht um ihn gekümmert habe, auch keine vorrangige familiäre Beziehung. Hinzu komme, dass sie alt und gesundheitlich angeschlagen seien. Vorerst ist festzuhalten, dass die Beschulung im katholischen Internat von M. offensichtlich dem Willen der Beschwerdeführerin entsprach, welche nicht wollte, dass I. "im Geiste Mohammeds religiös vergewaltigt wird" (vgl. Schreiben von W.Z. an das Ausländeramt vom 15. Oktober 1995). Den Akten kann sodann entnommen werden, dass die Grosseltern väterlicherseits kränklich sind und die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann gebeten haben, I. zu sich zu nehmen. Damit ist indessen der Nachweis nicht erbracht, dass sie als Betreuungspersonen für

ihren Enkel nicht mehr in Frage kommen, zumal er siebzehn Jahre alt ist und keiner intensiven Betreuung mehr bedarf. Vielmehr ergibt sich aus dem erwähnten Schreiben des Zentrums für Sozialarbeit von Z., dass der Grossvater I., dessen Vormund er ist, nicht aus persönlichen Gründen, sondern zur Ausbildung zur Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann in die Schweiz schickt. In diesem Zusammenhang fällt weiter nicht ins Gewicht, dass die Grosseltern aus Sicht der Beschwerdeführerin intellektuell überfordert sind, ihren Enkel zu erziehen. Was die familiäre Beziehung Is zu seinen Grosseltern anbetrifft, steht sodann fest, dass er während Jahren von ihnen betreut worden ist. Daran vermag die Tatsache nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin geltend macht, dies sei gegen ihren Willen geschehen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Grosseltern I. nach wie vor nahe stehen, auch wenn er einige Jahre im Internat verbracht hat, von wo aus auch der neu entstandene Kontakt zur Beschwerdeführerin nur auf telefonischem Weg möglich war. Sodann hat die Beschwerdeführerin am 10. November 2002 im Rahmen des Rekursverfahrens ausgeführt, sie habe I. in M. abgeholt, "in ständigem Kontakt mit seinen Grosseltern in Z.". Auch wenn die Beziehung Is zu seinen Grosseltern naturgemäss nicht mehr so eng ist wie vor seinem Eintritt in die Klosterschule, vermag die Beschwerdeführerin den Nachweis nicht zu erbringen, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihn zu betreuen. Es ergibt sich somit, dass keine neuen Betreuungsbedürfnisse entstanden sind. Auch die Befürchtung, der Wegzug Is könnte für seinen Halbbruder eine belastende Erfahrung sein, macht die Verweigerung des Familiennachzugs nicht unverhältnismässig, sind doch Besuche während Ferien möglich. Auch der Umstand, dass I. hier ein besseres Leben führen kann, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend. I. ist mit den Verhältnissen in seiner Heimat vertraut, und es ist davon auszugehen, dass er sich auch dort weiterbilden und höhere Schulen besuchen kann. Sodann kann die Beschwerdeführerin ihren Sohn finanziell unterstützen und den Kontakt zu ihm mit gegenseitigen Besuchsaufenthalten pflegen.

d) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, die Voraussetzungen für den Nachzug Ivans seien nicht erfüllt. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

4./ Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine

Entscheidgebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP).

Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt:

1./ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt die Beschwerdeführerin unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

V. R. W.

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung dieses Entscheides an:

- die Beschwerdeführerin (durch Rechtsanwalt

lic. iur. Daniel J. Senn, 9004 St. Gallen)

- die Vorinstanz

am:

© Kanton St.Gallen 2025

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit eine Verletzung von Bundesrecht bzw. eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Bewilligung geltend gemacht wird (Art. 100 lit. b Ziff. 3 und Art. 104 lit. a und b OG), kann gegen diesen Entscheid innert dreissig Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden.

© Kanton St.Gallen 2025